

Statuten des Vereins Schweizerische Arbeitsgruppe für neurozentriertes Training (SANT)

| Version | Datum | Verfasser | Bemerkungen |
|---------|------------|-----------|-----------------|
| 1.0 | 12.02.2020 | Mp | Vereinsgründung |

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis..... | II |
| A. Name und Sitz | 1 |
| B. Zweck des Vereins..... | 1 |
| C. Mitgliedschaft..... | 2 |
| <i>I. Mitgliederkategorien</i> | <i>2</i> |
| <i>II. Erwerb</i> | <i>2</i> |
| 1. Allgemeine Voraussetzungen | 2 |
| 2. Zeitpunkt | 2 |
| <i>III. Ehrenmitgliedschaft im Speziellen</i> | <i>3</i> |
| <i>IV. Rechte</i> | <i>3</i> |
| 1. Stimm- und Wahlrecht..... | 3 |
| 2. Weitere Rechte | 3 |
| <i>V. Pflichten.....</i> | <i>3</i> |
| 1. Im Allgemeinen | 3 |
| 2. Mitgliederbeiträge..... | 3 |
| <i>VI. Austritt</i> | <i>4</i> |
| <i>VII. Erlöschen</i> | <i>4</i> |
| D. Organe | 4 |
| <i>I. Im Allgemeinen</i> | <i>4</i> |
| <i>II. Mitgliederversammlung.....</i> | <i>5</i> |
| 1. Im Allgemeinen | 5 |
| 2. Einberufung..... | 5 |
| a) Ordentliche Mitgliederversammlung..... | 5 |
| b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung | 5 |
| 3. Beschlussfähigkeit | 5 |
| 4. Zirkularweg..... | 5 |
| 5. Aufgaben..... | 6 |
| 4. Anträge..... | 6 |
| 5. Abstimmungen und Wahlen | 6 |
| a) Stimmabgabe..... | 6 |
| b) Stimmenmehrheit..... | 6 |
| <i>III. Der Vorstand.....</i> | <i>7</i> |
| 1. Ämter..... | 7 |
| 2. Aufgaben | 7 |
| 3. Sitzungen | 7 |
| 4. Beschlüsse..... | 7 |
| <i>IV. Kontrollstelle.....</i> | <i>8</i> |
| 1. Zusammensetzung..... | 8 |
| 2. Aufgaben..... | 8 |

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| E. Verwaltung | 8 |
| <i>I. Protokoll</i> | 8 |
| <i>II. Archivierung</i> | 8 |
| F. Finanzen | 8 |
| <i>I. Buchführung</i> | 8 |
| <i>II. Einnahmen</i> | 9 |
| <i>III. Ausgaben</i> | 9 |
| <i>V. Anlagen</i> | 9 |
| <i>VI. Haftung</i> | 9 |
| G. Schlussbestimmungen | 10 |
| <i>I. Statutenrevision</i> | 10 |
| <i>II. Vereinsauflösung</i> | 10 |
| 1. Voraussetzungen..... | 10 |
| 2. Vermögen..... | 10 |
| <i>III. Inkrafttreten</i> | 10 |

Art. 1

A. Name und Sitz

¹Unter dem Namen Schweizerische Arbeitsgruppe für neurozentriertes Training (SANT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vom 10. Dezember 1907.

²Die offizielle Abkürzung lautet SANT.

³Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort seiner tatsächlichen Verwaltung.

Art. 2

B. Zweck des Vereins

¹Die SANT fördert neurozentrierte Trainingsformen in der Schweiz.

²Die SANT ist bestrebt, neurozentrierte Trainingsformen in der Schweiz zu etablieren sowie deren Qualität zu sichern und stetig zu verbessern.

³Die Zielsetzungen verfolgt die SANT mit folgenden Mitteln:

- Professioneller Öffentlichkeitsauftritt als nationale Anlaufstelle für neurozentriertes Training
- Regelmässiger fachlicher Austausch neurozentriert praktizierender Fachpersonen aus verschiedenen Arbeitsfeldern
- Evidenzbasierte und kritische Beleuchtung und Weiterentwicklung der Konzepte, auf welchen neurozentrierte Ansätze bauen, hinsichtlich physiologischer, klinischer, und praktischer Evidenz und Plausibilität
- Aufklärung und Wissensvermittlung in Bezug auf neurozentriertes Training gegenüber Vereinen, Fachpersonen, Athletinnen und Athleten sowie Patientinnen und Patienten
- Organisation und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und Symposien zum Thema neurozentriertes Training

Art. 3

C. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

I. Mitgliederkategorien

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönnerinnen und Gönner

Art. 4

II. Erwerb

1. Allgemeine Voraussetzungen

¹Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden, welche die Vereinsstatuten anerkennen und den Zweck des Vereins fördern.

²Als Mitglieder kommen namentlich folgende Personen in Betracht:

- a) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- b) Sport- und Bewegungswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler
- c) Ärztinnen und Ärzte
- d) Osteopathinnen und Osteopathen
- e) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- f) Trainerinnen und Trainer
- g) Sportlehrerinnen und –lehrer
- h) Arzt-, Physio- und sonstige Praxen
- i) Spitäler
- j) Sportvereine
- k) Studentinnen und Studenten

Art. 5

2. Zeitpunkt

¹Potentielle ordentliche Mitglieder sowie Gönnerinnen und Gönner richten Aufnahmeanträge schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Art. 6

III. Ehrenmitgliedschaft im Speziellen

¹Ehrenmitgliedschaften können an Persönlichkeiten, die sich zugunsten des Vereins oder auf dem Gebiet des Vereinszwecks ausserordentlich verdient gemacht haben, vergeben werden.

²Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7

IV. Rechte

1. Stimm- und Wahlrecht

¹In Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

²Juristische Personen haben je eine Stimme.

Art. 8

2. Weitere Rechte

¹Ehrenmitglieder sowie Gönnerinnen und Gönner können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

²Ehrenmitglieder können sich mit beratender Stimme in Angelegenheiten der Mitgliederversammlung einbringen.

Art. 9

V. Pflichten

1. Im Allgemeinen

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Forderungen zu erfüllen.

Art. 10

2. Mitgliederbeiträge

¹Die Höhe der Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

²Mitgliederbeiträge werden binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag.

⁴Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

Art. 11

VI. Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit einer schriftlichen Austrittserklärung.

²Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Art. 12

VII. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Auflösung oder Liquidation von juristischen Personen
- d) Ausschluss
- e) Streichung

Art. 13

D. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

I. Im Allgemeinen

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 14

II. Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.

1. Im Allgemeinen

²Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönnerinnen und Gönnern
- d) Kontrollstellenmitgliedern
- e) Vorstandsmitgliedern

Art. 15

2. Einberufung

¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

²Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Zustellung per Email ist möglich.

Art. 16

b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 17

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

4. Zirkularweg

Beschlüsse in Angelegenheiten der Mitgliederversammlung können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 19

5. Aufgaben

¹Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Mutationen
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- h) Wahl des Präsidiums
- i) Wahl des Vorstandes
- j) Wahl der Kontrollstelle
- k) Ehrungen
- l) Genehmigung von Statutenrevisionen
- m) Behandlung der schriftlichen Anträge der Mitglieder
- n) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- o) Rekursinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern
- p) Vereinsauflösung

²Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf zwei, diejenigen der Kontrollstelle auf ein Jahr.

Art. 20

4. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 21

5. Abstimmungen und Wahlen

¹Es wird in offener Abstimmung abgestimmt und gewählt.

a) Stimmabgabe

²Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 22

b) Stimmenmehrheit

Bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung entscheidet das relative Mehr.

Art. 23

III. Der Vorstand

¹Im Vorstand sind folgende Ämter ständig besetzt:

1. Ämter

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Leitung Finanzen

²Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24

2. Aufgaben

¹Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins gemäss Gesetz, Statuten, Reglementen und Pflichtenheftern
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einsetzen weiterer Kommissionen
- d) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Verträgen
- e) Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- f) Archivierung
- g) Ausschluss von Mitgliedern

²Für den Verein zeichnen das Präsidium sowie jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 25

3. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachten.

Art. 26

4. Beschlüsse

¹Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

²Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27

IV. Kontrollstelle

1. Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht mindestens aus zwei, nicht im Vorstand tätigen Mitgliedern.

Art. 28

2. Aufgaben

Die Kontrollstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Prüfung von Jahresrechnung, Konten, Anlagen sowie Abrechnungen von Anlässen
- b) Begutachtung der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- c) Schriftliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

Art. 29

E. Verwaltung

I. Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes und allfälliger Kommissionen ist Protokoll zu führen.

Art. 30

II. Archivierung

¹Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente.

²Der Unterhalt ist Sache des Vorstandes.

Art. 31

F. Finanzen

I. Buchführung

¹Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

²Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und die Bilanz und die Erfolgsrechnung erstellt. Dabei ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Insbesondere sind die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen vorzunehmen.

Art. 32

II. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gewinnen von Veranstaltungen
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Sponsorengeldern
- e) Zuwendungen

Art. 33

III. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Spesenentschädigungen
- b) Verwaltungskosten
- c) Allfälligen Verbandsbeiträgen
- d) Allfälligen Lohnkosten und Sozialleistungen
- e) Weiteren, durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand im Rahmen des Budgets sowie Aufgaben beschlossenen Ausgaben

Art. 34

V. Anlagen

¹Das Vereinsvermögen darf nur in verlässlichen schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

²Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 35

VI. Haftung

¹Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.

²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben strafbare Handlungen.

Art. 36

G. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

I. Statutenrevision

Art. 37

II. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

1. Voraussetzungen

Art. 38

2. Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des gesamten Vermögens.

Art. 39

III. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 12. Februar 2020 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Der Gründungspräsident

Die Gründungsmitglieder

.....

.....

(_____)

(_____)

.....

(_____)